



## Kur- und Rehabilitationsaufenthalt

Quelle: LDG § 60, VBG § 24a und ER 404

### **Kuraufenthalt**

Auf Antrag ist Lehrpersonen für die Dauer eines Kuraufenthaltes eine Dienstbefreiung zu gewähren, wenn ein Sozialversicherungsträger die Kosten der Kur trägt bzw. einen Kurkostenbeitrag leistet und die Kur in der Benützung einer Mineralquelle, eines Moorbades, im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (Kneipp-Kur) besteht und ärztlich überwacht wird.

### **Zeitliche Enteilung der Dienstbefreiung**

Es ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Gerade zu Beginn bzw. am Ende des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit von Lehrpersonen aus dienstlichen Gründen besonders wichtig. Jedenfalls sind Kuraufenthalte unmittelbar nach dem Ende oder vor dem Anfang der Ferien nicht anzusetzen.

### **Bewilligungsverfahren**

Nach Erhalt der Kurbewilligung vom jeweiligen Sozialversicherungsträger ist unter Anschluss des Bewilligungsschreibens des Sozialversicherungsträgers, eventuell auch der Kuranstalt im Dienstweg rechtzeitig um Dienstfreistellung für den Kuraufenthalt anzusuchen. Die Schulleitung und die zuständige Dienstbehörde geben eine Stellungnahme ab. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kuraufenthalt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bildungsdirektion in Anspruch genommen werden kann. Sollte kurz vor dem beabsichtigten Antritt des Kuraufenthaltes keine schriftliche Erledigung vorliegen, ist in der Bildungsdirektion Rückfrage zu halten. Eine derartige Dienstbefreiung gilt als Krankenstand.

### **Rehabilitationsaufenthalt**

Auf Antrag ist Lehrpersonen für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung dorthin eingewiesen werden und die Kosten des Aufenthaltes von einem Sozialversicherungsträger ganz oder teilweise getragen werden. Ein Rehabilitationsaufenthalt wird von der Behörde prinzipiell genehmigt und kann jederzeit angetreten werden.